

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 1. April 2020

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Spitalgesetz

Änderung vom 27. Januar 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 800 | 800a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019¹,

beschliesst:

I.

Spitalgesetz vom 11. September 2006² (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt,

b. *(geändert)* die Umwandlung der kantonalen Spitäler in Aktiengesellschaften.

§ 7 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*, **Abs. 4** *(aufgehoben)*

Umwandlung *(Überschrift geändert)*

¹ B 173-2019

² SRL Nr. 800a

¹ Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» werden gemäss den Artikeln 99 ff. des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003³ in je eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911⁴ unter der Firma «Luzerner Kantonsspital AG» mit Sitz in Luzern und unter der Firma «Luzerner Psychiatrie AG» mit Sitz in Pfaffnau (im Folgenden Unternehmen genannt) umgewandelt.

² Auf den Zeitpunkt der Umwandlung gehen die Rechte und Pflichten der Anstalten, insbesondere die bestehenden Arbeitsverhältnisse, auf die jeweilige Aktiengesellschaft über. Das im Umwandlungszeitpunkt ausgewiesene Dotationskapital der Anstalten wird in voll liberiertes Aktienkapital umgewandelt.

³ Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Umwandlung. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

⁴ aufgehoben

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Zweck (Überschrift geändert)

¹ Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen des Kantons Luzern für alle Kantoneinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher.

² Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).

³ Sie können

- a. alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem Zweck zusammenhängen; insbesondere können sie ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten,
- b. im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen,
- c. im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

§ 8a (neu)

Aktionärsrechte des Kantons

¹ Der Kanton Luzern ist alleiniger Aktionär der Unternehmen.

³ [SR 221.301](#)

⁴ [SR 220](#)

² Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus. Ein Mitglied des Regierungsrates kann den Verwaltungsräten der Unternehmen angehören, jedoch nicht als Präsident oder Präsidentin.

³ Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen vor ihrer Verabschiedung in der Generalversammlung der Zustimmung des Kantonsrates. Vorbehalten bleiben Änderungen, die einer Änderung dieses Gesetzes bedürfen.

⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Unternehmen an Spitalbetrieben gemäss § 8 Absatz 2, die in selbständige Tochtergesellschaften ausgelagert werden, eine Beteiligung von 100 Prozent halten. Ausnahmen für einzelne Bereiche dieser Spitalbetriebe kann der Regierungsrat zulassen, sofern dies der Versorgungssicherheit dient oder zu einer höheren Qualität oder besseren Wirtschaftlichkeit der Versorgung beiträgt. Er konsultiert dazu vorgängig die zuständige Kommission.

§ 11

aufgehoben

Titel nach § 11 (*geändert*)

3.2 Kantonale Behörden

Titel nach Titel 3.2

3.2.1 (*aufgehoben*)

§ 12 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat

- a. (*geändert*) genehmigt die ersten Statuten der Unternehmen sowie Statutenänderungen,

§ 13 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat

- c. (*geändert*) übt die Aktionärsrechte des Kantons aus,
- e. *aufgehoben*
- f. *aufgehoben*
- g. *aufgehoben*
- h. *aufgehoben*
- i. *aufgehoben*
- k. (*geändert*) unterbreitet dem Kantonsrat jährlich die Geschäftsberichte, die Finanz- und Entwicklungspläne und die rollende Investitionsplanung der Unternehmen zur Kenntnisnahme.

§ 14 Abs. 3 (*neu*)

³ Eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Unternehmen mit beratender Stimme teil. Das Recht, Anträge zu stellen, steht ihr nicht zu.

§ 15*aufgehoben***Titel nach § 15***3.2.2 (aufgehoben)***Titel nach Titel 3.2.2***3.2.2.1 (aufgehoben)***§ 16***aufgehoben***§ 17***aufgehoben***Titel nach § 17***3.2.2.2 (aufgehoben)***§ 18***aufgehoben***Titel nach § 18 (geändert)***3.3 Controlling***§ 19***aufgehoben***Titel nach § 20***3.4 (aufgehoben)***§ 21***aufgehoben***§ 22***aufgehoben***§ 23***aufgehoben*

§ 24*aufgehoben***§ 24a***aufgehoben***Titel nach § 24a (geändert)**

3.5 Finanz- und Entwicklungsplan

§ 25*aufgehoben***§ 27***aufgehoben***§ 28 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**¹ *aufgehoben*

³ Der Regierungsrat kann den Unternehmen mit Genehmigung des Kantonsrates das Eigentum an den Spitalbauten als Sacheinlage übertragen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. Bei den übertragenen Spitalbauten sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.

⁴ Nicht zu Eigentum übertragene Spitalbauten stellt der Kanton den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung. Er erstellt im Rahmen der verfügbaren Kredite und unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt die notwendigen Unterhaltsarbeiten durch. Die Unternehmen haben ein Antragsrecht.

§ 29*aufgehoben***§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**¹ Das Arbeitsverhältnis des Personals ist privatrechtlicher Natur.

² Die Unternehmen versichern ihr Personal und jenes von in selbständige Tochtergesellschaften ausgegliederten Betriebsbereichen bei der Luzerner Pensionskasse im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁵ gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie können das Personal von eingegliederten Organisationen, an denen sie beteiligt sind, sowie in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Angestellten bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

³ *aufgehoben*

Titel nach § 30 (*geändert*)

3.8 Rechtsbeziehungen und Haftung

§ 31 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Dritten richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

² *aufgehoben*

§ 32 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist privatrechtlicher Natur.

§ 33 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

¹ Die Haftung der Unternehmen, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

§ 34

aufgehoben

§ 36 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Januar 2020 (*Überschrift geändert*)

¹ Die Sozialpartner unterbreiten dem Personal der Unternehmen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vom 27. Januar 2020 den Entwurf eines Gesamtarbeitsvertrages zur Urabstimmung, der mindestens den bisherigen Anstellungsbedingungen entspricht.

a. *aufgehoben*

⁵ SR 831.40

b. *aufgehoben*

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

§ 39 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in Aktiengesellschaften gelten jeweils die bisherigen Regelungen weiter.

II.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005⁶ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (*geändert*)

³ Er erstellt mindestens alle sechs Jahre einen Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung im Kanton und legt diesen dem Kantonsrat zur Stellungnahme im Sinn von § 79 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976⁷ vor. Der Bericht enthält die strategischen Ziele und Grundsätze des Kantons im Gesundheitswesen und zeigt den Bedarf für die ambulante und die stationäre Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und die Mittel für deren Sicherstellung auf. Bei der Erarbeitung sind die Leistungserbringer in angemessener Weise miteinzubeziehen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁶ SRL Nr. 800

⁷ SRL Nr. 30

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 27. Januar 2020

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner